

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

66. Jahrgang

Würzburg, 19. Juli 2021

Nr. 15

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 05.07.2021 Nr. 55.1-2-8646.0-1-6 über das Naturschutzrecht, Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zum Einsatz von Flaschenfallen zur Wespenbekämpfung in gewerblich genutzten Weinbergen; Allgemeinverfügung 103

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 13.07.2021 Nr. 12-1444.08-3-11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks für das Haushaltsjahr 2021 104

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 105

Amtlicher Teil

Naturschutzrecht;

Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zum Einsatz von Flaschenfallen zur Wespenbekämpfung in gewerblich genutzten Weinbergen; Allgemeinverfügung

Bekanntmachung vom 05.07.2021 Nr. 55.1.2-8646.0-1-6

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), werden zum Schutz der Traubenernte vor dem massenhaften Auftreten von Wespen folgende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

1. Für den Einsatz von Flaschenfallen zur Bekämpfung des diesjährigen massenhaften Auftretens von Wespen wird in den im Regierungsbezirk Unterfranken gelegenen gewerblichen Rebflächen von den entgegenstehenden Verboten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) eine Ausnahme zugelassen.
2. Diese Ausnahme ergeht unter den folgenden Nebenbestimmungen:
 - 2.1 Der Durchmesser der Einfluglöcher in den Fangflaschen darf 5 mm nicht überschreiten.
 - 2.2 Der Flaschenkopf muss während der Installation verschlossen sein.
 - 2.3 Als Köderflüssigkeit ist eine Mischung aus 200 ml Bier, 100 ml Weinessig, 50 ml Himbeersirup, 600 ml Wasser, 100 g Zucker und ein paar Tropfen Netzmittel (Spülmittel) zu verwenden.
 - 2.4 Die Fallen dürfen nur am Rand der Rebfläche installiert werden.

- 2.5 Die Fallen sind nach dem Ende der Weinlese auf der jeweiligen Fläche unverzüglich zu entfernen.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Ver-

waltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)

Würzburg, den 05. Juli 2021
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 8646

RABI 2021 S. 103

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung vom 13.07.2021 Nr. 12-1444.08-3-11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks hat in ihrer Sitzung am 09.06.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 22.06.2021 Nr. 12-1444.08-3-11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.07.2021
Regierung von Unterfranken

Dr. Hüttlinger
Lt. Regierungsdirektorin

II.

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 128.800 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 80.800 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 50.000 € festgesetzt.

B. Investitionsumlage:

Der durch Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 0 € festgesetzt.

Die Umlage wird von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben.

§ 5

Der Höchstebetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Schweinfurt, 01.07.2021

Sebastian Remelé, Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2021 S. 104

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

„Jung/Schmidt-Aßmann/Schoch“

Das kommunale Amtsblatt – Inhalt, Ausgestaltung, Präsentation

1. Auflage

Stand: 2021

ISBN: 978-3-415-06937-4

Preis: 48,00 €

Richard Boorberg Verlag

Der Band befasst sich mit dem Spannungsfeld von Lokalpresse und Gemeinden bei der Veröffentlichung lokaler Informationen. Die Verfasserin untersucht den Rechtsrahmen kommunaler Amtsblätter und entsprechender Online-Informationsangebote.

„Wurzel/Schraml/Gaß“

Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen

4. Auflage

Stand: 2021

Preis: 139,00 €

ISBN: 978-3-406-75404-3

Verlag C.H. Beck

Die 4. Auflage

Neu aufgenommen werden bei der Darstellung der Rechts- und Betriebsformen

- ein Kapitel über **Stiftungen** sowie
- ein Kapitel über **Zweckverbände**.

Die ausgewählten Betätigungsfelder kommunaler Unternehmen sind erweitert um das Thema **Wasser und Wasserversorgung**.

„Uwe Diehr“

VOB/B 2019 – Kommentar für die Baupraxis

5. aktualisierte Auflage 2019

Preis: 52,00 €

ISBN: 978-3-410-29334-7

Beuth Verlag

Ziel des Beuth Kommentars zur VOB/B ist es, dem Praktiker ein **Arbeitsmittel** zur Verfügung zu stellen, mit dem er die Anforderungen und die Auswirkungen der VOB/B bezüglich der Vorgaben erkennen, in Verträgen ausformulieren und erfüllen kann. Um das zu ermöglichen, muss der Kommentar immer wieder **an die neue Rechtsprechung angepasst** werden. Die aktuelle Ausgabe bietet Ihnen:

- Geschlossene Lücken in der VOB/B

Die Rechtsprechung hat einige Lücken im VOB/B aufgezeigt, die mit der 5. Auflage des Kommentars geschlossen werden. Dazu zählen insbesondere der Kostenbegriff bei Mengenerhöhungen und bestimmte Teile der Bauablaufstörungen.

- Kompakte Erläuterungen

In präziser und gut verständlicher Sprache werden hier Grundlagen und Sonderbereiche aus der VOB/B dargelegt.

- Praxisnähe

Der VOB/B Kommentar betrachtet die Dinge nicht aus einer theoretischen Perspektive, sondern gibt Wissen aus der Praxis für die Praxis an die Hand.

„Pangerl“

Berufliches Schulwesen in Bayern

209. Aktualisierungslieferung

Stand: April 2021

Artikelnummer: 66249209

Preis: 131,31 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält die aktuellen Fassungen der **Berufsfachschulordnung Sprachen, der Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg, der Hausunterrichtsverordnung** und der **Zulassungs- und Ausbildungsverordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen**. Die **Allgemeinverfügung zu § 46b BaySchO** und die **KMBek. über berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich** wurden aktualisiert, ebenso wie die **KMBek. zum Schulversuch Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung**. Neu aufgenommen wird ein Schreiben zur **Unterrichtspflichtzeit** im Schuljahr 2020/21.

„Matloch/Wiens“

Das Erschließungsbeitragsrecht in Theorie und Praxis

68. Aktualisierung

Stand: Februar 2021

Preis: 89,99 €

Artikelnummer: 80732576068

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Die Highlights dieser Lieferung:

- Begrenzte Erschließungswirkung
- Selbstständigkeit von Stichstraßen
- Bauprogramm und endgültige Herstellung
- Ersetzung einer bereits hergestellten Straße
- Steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen

„Wuttig/Thimet“

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

81. Aktualisierung

Stand: Februar 2021

Preis: 89,99 €

Artikelnummer: 78250196081

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Hier finden Sie die aktuellen Leitplanken zur Verjährungshöchstgrenze, zu Beitragsnacherhebungen sowie die Übergangs- und Anrechnungsregeln, also zum Kürprogramm der Beitragserhebung bei leitungsgebundenen Einrichtungen.

„Mehrrens/Brandenburg“

Berufskrankheitenverordnung (BKV)

Stand: April 2021

ISBN 978-3-503-01497-2

Preis: 88,00 €

Erich Schmidt Verlag

Wie in dem Begleitschreiben zur Ergänzungslieferung 1/21 angekündigt, enthält auch die Ergänzungslieferung 2/21 neue und überarbeitete Kommentierung aus Anlass der Reform des Berufskrankheitenrechts.

Schwerpunkte dieser Ergänzungslieferung sind:

- die Neuregelung in den Abschnitten 2 und 3 der BKV
- die durch die Reform veränderten Berufskrankheitentatbestände einschließlich Hinweisen zur Bemessung der MdE in der Kommentierung zu § 56 SGB VII
- Übergangsregelungen im SGB VII und in der BKV

„Giehl/Adolph/Käb“

Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern

48. Aktualisierung

Stand: Januar 2021

Preis: 114,99 €

Artikelnummer: 80730203048

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Mit dieser 48. Aktualisierung haben wir neuere Rechtsprechung in die Kommentierungen eingearbeitet. Aus Platzgründen haben wir die Nebenvorschriften verlinkt und das Sachverzeichnis aktualisiert.

„Silke Boschert“

Wohngruppen in der Altenpflege

Stand: 2020

Preis: 39,95 €

ISBN 978-3-8426-0841-2

Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Pflege nach der Uhr, kaum Selbstbestimmung, zu viele fremde Gesichter – in vielen Pflegeheimen ist das Alltag. Dabei muss Pflegebedürftigkeit gar nicht so organisiert sein. Es gibt Alternativen: z.B. betreute Wohngruppen für ältere, hilfebedürftige Menschen. Das haben bereits viele Pflegeheimbetreiber erkannt und setzen auf die (eher selbstbestimmten) Wohngruppe statt auf den (fremdbestimmten) Wohnbereich. Doch mit einer reinen architektonischen Lösung ist es dabei nicht getan. Wohngruppen verlangen nach frischen Ideen und praxiserprobten Lösungen – und genau diese liefert Silke Boschert in ihrem Buch. So können Leitungskräfte neue Konzepte kennenlernen und deren Umsetzung erfolgreich meistern.

„Engelhardt/App/Schlatmann“

Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz/Verwaltungszustellungsgesetz

12. neuüberarbeitete Auflage

Stand: 2021

Preis: 85,00 €

ISBN: 978-3-406-76328-1

Verlag C.H. Beck

Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche **Gesetzesänderungen**:

- die Änderungen der §§ 295, 309, 314, 316, 318 und 319 AO durch das **Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsg** v. 22.11.2020, die m.W.v. 1.12.2021 in Kraft treten
- Änderung des § 4 VwVG durch Art. 42 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO v. 19.6.2020
- Einfügung der **neuen § 5a (Ermittlung des Aufenthaltsorts des Vollstreckungsschuldners) und § 5b VwVG (Auskunftsrechte der Vollstreckungsbehörde)**
- Änderung des § 19 VwVG durch Art. 3 G zur Einbeziehung der Bundespolizei in den Anwendungsbereichen des BundesgebührenG
- Änderung des § 5 VwZG durch Art. 11 Abs. 3 eIDASDurchführungsgesetz

Erläutert sind auch mehrere Änderungen im Recht der Länder.